

## AMENDMENT FORM

### Suggestion for amendment of Article : 20

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member      ~~Alternate~~

---

### Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.

~~Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.~~

2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt, **die als Organakt vom Europäischen Parlament und dem Rat im Gesetzgebungsverfahren erlassen wird.** Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen der Kommission **oder** eines Mitgliedstaats **gegen einen Mitgliedstaat; eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen und nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;**
- **über Klagen einer Institution der Union, eines Mitgliedstaats oder juristischer oder natürlicher Personen gegen eine Institution der Union;**
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;
- über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.

*(4) Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.*

---

**Explanation (if any) :**

Absatz 3: Der Formulierungsvorschlag des Präsidiums ist so verknüpft, dass er nicht mehr verständlich ist.